

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Software-Überlassung

I. VERSIONEN DER SOFTWARE

PROJEKT PRO GmbH (im Folgenden „PROJEKT PRO“) stellt die Software im Objektcode in zwei Versionen zur Verfügung, nämlich als Test-Version zur unentgeltlichen Nutzung auf Zeit zu Testzwecken (III.) und als Vollversion zur Nutzung auf Dauer gegen Einmalentgelt zum produktiven Einsatz (IV.). Für beide Versionen gelten die Gemeinsamen Bestimmungen (V.).

II. DEFINITIONEN

1. Software

Software ist die im Angebot von PROJEKT PRO beschriebene Version der Standardsoftware „PROJEKT PRO“ im Objekt-Code nebst elektronischem Benutzerhandbuch und einschließlich integrierter und dazugehöriger Drittkomponenten zum Einsatz nach den jeweils vorgesehenen Systemvoraussetzungen. Die Software umfasst sowohl überlassene Pakete als auch eine vertraglich vereinbarte Konfiguration einschließlich integrierter oder dazugehöriger Drittkomponenten.

2. Bausteine

Bausteine sind modular aufgebaute Funktionalitäten der Software, die standardmäßig in einem Paket zusammengestellt sind (z. B. innerhalb PRO controlling die Funktionalitäten Einstellungen, Angebote, Stammdaten, Projekte, Aufträge etc.).

3. Pakete

Pakete sind aus verschiedenen Bausteinen bestehende Teile der Software (z. B. PRO controlling, PRO management, PRO building).

4. Erweiterungen

Erweiterungen sind Zusatzfunktionalitäten innerhalb einzelner Pakete, die den Funktionsumfang eines Pakets erweitern (z. B. PRO international) oder das Paket ergänzen (z. B. PRO management - Erweiterung Baustelle). Erweiterungen sind innerhalb eines Pakets nicht einzeln, sondern nur für alle registrierten Named-User lizenzierbar.

5. Drittkomponenten

Drittkomponenten sind die im Angebot mit PROJEKT PRO aufgeführten und zum ordnungsgemäßen Betrieb der Software erforderlichen Softwarelösungen Dritter (z. B. FileMaker™ Software), einschließlich Open Source Komponenten. Insoweit gelten die Lizenz- und Nutzungsbestimmungen des jeweiligen Herstellers die auf der Website von PROJEKT PRO bereitgestellt sind.

PROJEKT PRO GmbH
Bürosoftware für Architekten und Ingenieure

Kampenwandstraße 77c
D-83229 Aschau im Chiemgau
Telefon +49 8052 95179-0
Telefax +49 8052 95179-79
E-Mail info@projektpro.com
www.projektpro.com

Geschäftsführer Harald Mair
Amtsgericht Traunstein HRB 15475

6. Open Source Komponenten

Sind in die Software integrierte Drittkomponenten mit offenem Quellcode. Die bei Vertragsschluss relevanten Open Source Komponenten sowie die jeweils einschlägigen Open Source Lizenzbedingungen sind in der auf der Website von PROJEKT PRO bereitgestellten Dokumentation der Software aufgelistet. Änderungen hinsichtlich Open Source Komponenten in der Software werden jeweils durch eine geänderte Dokumentation veröffentlicht.

7. Systemvoraussetzungen

Systemvoraussetzungen sind die im Angebot von PROJEKT PRO für den Einsatz der Software bestimmten und auf der Website von PROJEKT PRO aktualisierten, konkreten Anforderungen an die Betriebsumgebung, bestehend aus Hardwareplattform, Betriebssystemplattformen und -versionen sowie etwaigen weiteren Softwarekomponenten, insbesondere Datenbank-, Viewer-, Konvertersoftware, etc.

8. Named-User Lizenzen

Named-User Lizenzen sind anwendergebundene Lizenzen und werden bezogen auf die eindeutige Kennung (Anwender mit Account-Name und Passwort) einer in der Software namentlich registrierten natürlichen Person für die Nutzung eines Pakets bzw. einer Erweiterung der Software vergeben. Der Kunde ist berechtigt, Named-User-Lizenzen einem neuen Anwender zuzuweisen, wenn der bisherige Anwender die Software dauerhaft nicht mehr nutzen wird oder seit der letzten Zuweisung mindestens 30 Tage vergangen sind.

9. Concurrent-User Lizenzen

Concurrent-User Lizenzen sind Netzwerklizenzen für die Nutzung eines Pakets bzw. einer Erweiterung der Software, die durch eine festgelegte Höchstzahl von Named-Usern von beliebigen Arbeitsplätzen innerhalb eines Netzwerks gleichzeitig genutzt werden können.

10. Device Lizenz

Device Lizenz sind gerätebezogene Lizenzen und werden bezogen auf die eindeutige Kennung (Anwender mit Account-Name und Passwort) einer in der Software namentlich registrierten natürlichen Person für die Nutzung eines Pakets bzw. einer Erweiterung der Software an einem Einzelplatz ohne Serveranbindung vergeben.

11. Server Lizenzen

Server Lizenzen werden bezogen auf die eindeutige Kennung eines Rechners für die Nutzung einer Server-Software (z. B. des PRO server) vergeben. Bei Einsatz mehrerer Server sind entsprechend viele Serverlizenzen erforderlich.

III. NUTZUNG DER TEST-VERSION**1. Gegenstand**

Die Test-Version wird im Objektcode in der jeweils aktuellen Version einschließlich elektronischem Benutzerhandbuch (Dokumentation) zu Testzwecken zur zeitlich beschränkten Nutzung überlassen.

2. Bereitstellung der Test-Version

Der Kunde kann die Test-Version durch Anklicken des in einer E-Mail zur Verfügung gestellten Downloadlinks herunterladen. Auf der Website steht auch das elektronische Benutzerhandbuch zum Download bereit.

3. Nutzungsrechte

3.1 PROJEKT PRO räumt dem Kunden ein nicht ausschließliches (einfaches) Nutzungsrecht an der Test-Version der Software auf einem Arbeitsplatz ein. Dieses Recht ist zeitlich beschränkt auf die Dauer von in der Regel 30 Tagen („Testphase“) gerechnet ab Zurverfügungstellung des Downloadlinks für die Test-Version. Das Nutzungsrecht des Kunden endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf der Testphase.

3.2 Der Kunde ist lediglich berechtigt, die Test-Version im hausinternen Einsatz durch eigene Mitarbeiter zu Testzwecken zu nutzen. Die produktive Nutzung ist dem Kunden untersagt. Im Übrigen gelten die Nutzungsbeschränkungen nach Ziffer IV.2 entsprechend.

3.3 Nach Ablauf der Testphase stellt das weitere Verwenden der Test-Version oder des elektronischen Benutzerhandbuchs eine strafbare Urheberrechtsverletzung dar, deren Untersagung und Verfolgung sich PROJEKT PRO ausdrücklich vorbehält. Der Kunde hat sämtliche in seinem Besitz befindlichen Kopien der Test-Version oder des elektronischen Benutzerhandbuchs unverzüglich zu löschen oder zu vernichten und dies auf Anforderung von PROJEKT PRO schriftlich zu bestätigen.

4. Haftung

PROJEKT PRO übernimmt im Rahmen der Überlassung der Test-Version keinerlei Haftung im Sinne einer Gewährleistung für das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften. PROJEKT PRO haftet im Übrigen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

IV. NUTZUNG DER VOLLVERSION**1. Softwarelieferung**

1.1 PROJEKT PRO überlässt dem Kunden die Vollversion der Software im Objekt-Code mit elektronischem Benutzerhandbuch (Dokumentation) in dem im Angebot beschriebenen Umfang.

1.2 Für in der Software enthaltene Drittkomponenten gelten die Bedingungen des jeweiligen Herstellers.

1.3 Die Überlassung der Software erfolgt elektronisch per Download von der Website von PROJEKT PRO. Hierzu erhält der Kunde eine E-Mail mit einem Downloadlink sowie einen entsprechenden Lizenzschlüssel.

1.4 Weitere Leistungen für die Software, wie zum Beispiel Installation, Einweisung, Anpassung oder Pflege, sind nicht Gegenstand des Softwarekaufs und müssen gesondert vereinbart werden. Hierfür gelten die jeweils aktuellen Preislisten von PROJEKT PRO.

2. Nutzungsrechte und Lizenzmodelle

2.1 PROJEKT PRO räumt dem Kunden Zug um Zug gegen Bezahlung der im Angebot ausgewiesenen Vergütung ein dauerhaftes, nicht ausschließliches (einfaches) Recht zur Nutzung der Software nach Maßgabe des jeweils vereinbarten Lizenzmodells (Named-User Lizenz, Concurrent User Lizenz, Device Lizenz, Server Lizenz) ein.

2.2 Die Unterlizenzierung, Verleihung, Vermietung ist ebenso untersagt wie jede andere Form der Verbreitung des eingeräumten Nutzungsrechts an der Software.

- 2.3 Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Software in irgendeiner Form zu bearbeiten, zu vervielfältigen oder zu übersetzen. Reverse Engineering ist ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen erlaubt. Weiter ist es dem Kunden untersagt, den ursprünglichen Quellcode zu erzeugen (dekompilieren) oder die Software zu disassemblieren (Umwandlung der Maschinensprache in eine für Menschen lesbare Assemblersprache). Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, dass die Dekompilierung der Software zur Ermittlung von Schnittstelleninformationen zwingend erforderlich ist und PROJEKT PRO nach schriftlicher Aufforderung durch den Kunden die erforderlichen Informationen für die Interoperabilität nicht ohne weiteres zugänglich gemacht hat. §§ 69d Abs. 2 und 3 sowie 69e UrhG bleiben unberührt.
- 2.4 Dem Kunden ist es nicht gestattet, urheberrechtliche Schutzmechanismen der Software (z. B. Passwort) zu entfernen, zu übergehen, auszulernen oder den Schutzmechanismus in sonstiger Weise unberechtigt zu verwenden.
- 2.5 Copyrightvermerke [®], [™] und sonstige Schutzrechtsvermerke dürfen vom Kunden weder entfernt noch verändert werden.
- 2.6 PROJEKT PRO behält sich die digitale Kontrolle der getroffenen Nutzungsvereinbarung vor.
- 2.7 Wünscht der Kunde die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software in einem größeren Umfang als vereinbart, ist es erforderlich, dass der Kunde die dafür erforderlichen zusätzlichen Nutzungsrechte an der Software erwirbt.
- 2.8 Eine Übernutzung ist grundsätzlich als vertragswidrige Handlung des Kunden anzusehen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die Übernutzung PROJEKT PRO unverzüglich mitzuteilen. Die Vertragspartner werden dann eine Vereinbarung über die Erweiterung des Nutzungsrechtes schließen. Für den Zeitraum der Übernutzung, das heißt bis zum Abschluss einer solchen Vereinbarung bzw. der Einstellung der Übernutzung durch den Kunden, ist der Kunde verpflichtet, eine Entschädigung für die Übernutzung entsprechend der jeweils aktuellen Preisliste von PROJEKT PRO zu vergüten. Der Berechnung wird eine vierjährige lineare Abschreibung zugrunde gelegt. Teilt der Kunde die Übernutzung nicht mit, wird eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Preises der vom Kunden in Anspruch genommenen Nutzung entsprechend der Preisliste von PROJEKT PRO fällig.
- 2.9 Die Übertragung der Software an Dritte ist PROJEKT PRO schriftlich anzuzeigen. Der Kunde ist verpflichtet, bei einer solchen Weitergabe an einen Dritten, diesem sämtliches Material zu der vertragsgegenständlichen Software zu übergeben und, soweit eine Übergabe nicht möglich ist, auf beim Kunden verbleibenden Datenträgern zu löschen.

3. Vergütung

- 3.1 Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe.
- 3.2 Die Vergütung ist mit Lieferung fällig. Im Falle eines Zahlungsverzuges, spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung, berechnet PROJEKT PRO Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt hiervon unberührt.

AGB für Software-Überlassung

- 3.3 Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich PROJEKT PRO das Recht an den Vertragsgegenständen vor. PROJEKT PRO ist insbesondere berechtigt, wenn der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug gerät, die weitere Nutzung der Software zu untersagen und die Herausgabe sämtlicher Kopien bzw., soweit eine Herausgabe nicht möglich ist, deren Löschung zu verlangen. Sollte vor der vollständigen Bezahlung der Software ein Dritter Zugriff auf das Vorbehaltsgut nehmen, ist der Kunde verpflichtet, diesen Dritten über den Vorbehalt von PROJEKT PRO zu informieren und PROJEKT PRO sofort schriftlich über den Zugriff des Dritten zu benachrichtigen.

AGB für Software-Überlassung

4. Haftung für Mängel

- 4.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt regelmäßig 12 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Bei einem arglistig verschwiegenen Mangel verjähren die Mängelansprüche gesetzlich in 3 Jahren.
- 4.2 Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Mängel kurzfristig nach ihrer Entdeckung und möglichst schriftlich zu melden (dazu zählt auch Fax oder E-Mail). Dabei wird der Kunde, soweit möglich, auch angeben, wie sich der Mangel äußert und auswirkt und unter welchen Umständen er auftritt. Unnötiger Aufwand, der dadurch entsteht, dass der Kunde Mängel rügt, obwohl die Software nicht in der gerügten Art mangelhaft ist, ist vom Kunden entsprechend den jeweils gültigen Preislisten bei PROJEKT PRO zu vergüten.
- 4.3 PROJEKT PRO ist berechtigt, die Nacherfüllung nach Wahl von PROJEKT PRO dadurch vorzunehmen, dass dem Kunden eine geänderte, vom Hersteller freigegebene Version der Software überlassen wird, die diesen Mangel nicht mehr enthält. Der Beseitigung des Mangels steht eine softwaretechnische Umgehung (work-around) gleich, soweit die Funktionalität der Software dadurch nicht oder nur unwesentlich gemindert wird. Eine Mangelbeseitigung kann auch dadurch erfolgen, dass PROJEKT PRO dem Kunden über vom Kunden selbst durchführbare Maßnahmen informiert, die zur Beseitigung des Mangels führen. Der Kunde wird solche Maßnahmen unverzüglich umsetzen, soweit dies einen dem Kunden zumutbaren Umfang nicht überschreitet. Der Kunde wird PROJEKT PRO bei der Analyse und Beseitigung von Mängeln unterstützen und Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.
- 4.4 Der Kunde ist erst nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Mangelbeseitigung berechtigt, eine weitere angemessene Nachfrist zu setzen. Gelingt die Nacherfüllung auch innerhalb dieser Frist nicht, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung geltend zu machen. Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch besteht nicht, sofern keine garantierte Beschaffenheit fehlt oder der Mangel arglistig verschwiegen wurde. Der Fristsetzung durch den Kunden bedarf es nicht, wenn dies dem Kunden unzumutbar ist. Als unzumutbar gilt die Fristsetzung insbesondere nach drei erfolglosen Nacherfüllungsversuchen.
- Die Anrechnung der gezogenen Nutzungen im Falle des Rücktritts erfolgt auf Basis einer vierjährigen linearen Abschreibung, wobei der mangelbedingte Minderwert zu berücksichtigen ist.

- 4.5 Die Mangelbeseitigungspflicht von PROJEKT PRO entfällt, wenn an der Software ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von PROJEKT PRO Änderungen vorgenommen wurden, oder wenn der Kunde die Software in anderer als in der vorgesehenen Art oder Softwareumgebung einsetzt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Tatsachen in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Mangel stehen.
- 4.6 Soweit Dritte Rechte an der Software gegen den Kunden geltend machen, ist PROJEKT PRO berechtigt, zur Vermeidung des Schadens bzw. weiteren Schadens dem Kunden eine geänderte Version der Software zu liefern, die nicht mehr in die Schutzrechte Dritter eingreift. Der Kunde wird PROJEKT PRO unverzüglich von etwaiger Kenntnis über Verletzungen der Schutzrechte von PROJEKT PRO durch Dritte informieren. Ebenso wird der Kunde PROJEKT PRO informieren, wenn er von Dritten wegen Schutzrechtsverletzung durch die Software in Anspruch genommen wird. Der Kunde wird PROJEKT PRO Gelegenheit geben, ihn bei einer eventuellen Prozessführung in geeigneter Weise zu unterstützen.

AGB für Software-Überlassung

5. **Begrenzung der Schadensersatzhöhe**

- 5.1 PROJEKT PRO haftet für Schäden aus jeglichem Rechtsgrund einschließlich Verzug, Schlechterfüllung oder außervertraglicher Haftung,
- a) ohne Begrenzung der Schadenshöhe für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von PROJEKT PRO sowie seinen leitenden Angestellten, bei grobem Organisationsverschulden, und unabhängig vom Grad des Verschuldens bei von PROJEKT PRO zu vertretenden Personenschäden und bei Fehlen einer von PROJEKT PRO garantierten Beschaffenheit der Software;
 - b) begrenzt auf die vertragstypisch vorhersehbaren Schäden, bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen von PROJEKT PRO, soweit kein Fall aus a) gegeben ist;
 - c) je Schadensfall begrenzt auf die vertragliche Vergütung, bei Verzug oder anfänglicher Unmöglichkeit, soweit kein Fall entsprechend a) oder b) gegeben ist;
 - d) Weiterer Schadensersatz ist ausgeschlossen.
- 5.2 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 5.3 Der Kunde muss sich ein Mitverschulden seinerseits anrechnen lassen.
- 5.4 Bei Datenverlust haftet PROJEKT PRO maximal für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von Sicherheitskopien, sowie für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei regelmäßiger, ordnungsgemäßer Erstellung von Sicherheitskopien durch den Kunden verlorengegangen wären. Für die Erstellung der Sicherheitskopien ist der Kunde verantwortlich.

V. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1. **Geheimhaltung**

PROJEKT PRO wird als vertraulich gekennzeichnete oder offensichtlich vertrauliche Informationen und Daten, insbesondere personenbezogene Daten, welche PROJEKT PRO im Rahmen der Durchführung der vertraglichen Leistungen zur Kenntnis gelangen, vertraulich behandeln. PROJEKT PRO stellt sicher, dass die zu diesem Zweck eingesetzten Mitarbeiter auf das verpflichtet sind.

2. Exportbeschränkungen

Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr benötigt werden. Der Kunde wird PROJEKT PRO die dafür entstehenden Kosten ersetzen. Verzögerungen aufgrund Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen etwaige Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt oder ist der Kunde nicht bereit, PROJEKT PRO die vorgenannten Kosten zu ersetzen, so gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Software als nicht geschlossen; Schadensersatzansprüche werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen ausgeschlossen.

AGB für Software-Überlassung

3. Schlussbestimmungen

- 3.1 Gegen Forderungen von PROJEKT PRO kann der Kunde nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 3.2 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 3.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz von PROJEKT PRO.
- 3.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in einer von beiden Vertragspartnern unterzeichneten Zusatzvereinbarung niedergelegt sind.
- 3.5 Für den Vertrag gelten ausschließlich diese Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.
- 3.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

(Stand 19.09.2022)